



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

1. Jahrgang · Nummer 20 · 14. September 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Zustellung	2
2 Öffentliche Bekanntmachung über die Nachfolge einer Vertreterin im Rat der Stadt Bergisch Gladbach	3
3 Bekanntmachung – Widmungsverfügung	4
4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach	5
5 Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach	12
6 Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach	15
7 VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach	22

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Husfeldt
 ☎ 2829
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



06.09.2023

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
06.09.2023	

Art des Schriftstücks:	
5130-4-01-05114;-05115; Auskunftsaufforderung nach § 6 UVG u. Inverzugsetzung gem. § 286 BGB vom 06.09.2023	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez.
Husfeldt

2 Öffentliche Bekanntmachung über die Nachfolge einer Vertreterin im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die Nachfolge einer Vertreterin im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Das Ratsmitglied Claudia Casper von der Christlich Demokratischen Union (CDU) wird mit Ablauf des 30.09.2023 ihr Ratsmandat verlieren.

Neues Mitglied im Rat der Stadt Bergisch Gladbach ist als Nachfolgerin gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NW) ab dem 01.10.2023:

Frau Elvira Reudenbach, 51469 Bergisch Gladbach
elvi.reudenbach@cdu.gl

aus der Reserveliste der CDU.

Gegen die Bestimmung der Nachfolge können gemäß § 45 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NW

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Wahlbüro) der Stadt Bergisch Gladbach, zu Händen von Herrn Frank Bodengesser, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergisch Gladbach, 11.09.2023
gez. 11.09.2023
Frank Stein
Bürgermeister als Wahlleiter

3 Bekanntmachung – Widmungsverfügung

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung werden folgende Verkehrsflächen unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- a) Im Ortsteil Sand die Straße **Oberlerbach** in ihrer gesamten Ausdehnung beginnend an der Einmündung in die Ommerbornstraße bis zur Einmündung in die Straße Kaltenbroich. Die ausgebauten Straßenflächen der Flurstücke 1612, 1704 und 1705 sind ausdrücklich Teil der gewidmeten Fläche.
- b) Im Ortsteil Sand die Straße **Kaltenbroich** in ihrer gesamten Ausdehnung beginnend an der Einmündung in die Straße Oberlerbach bis zum Grundstück Kaltenbroich 17 im nördlichen Verlauf der Straße, dem Grundstück Kaltenbroich 43 im östlichen Verlauf und dem Übergang in die Straße Sander Heide im südlichen Verlauf. Von der Widmung ausgenommen sind die ausgebauten Straßenflächen der Flurstücke 1476 und 1553, sowie die Flurstücke 1488, 1489, 1494, 1511, 1512, 1657.
- c) Im Ortsteil Sand die Straße **Sander Heide** in ihrer gesamten Ausdehnung beginnend an dem Übergang in die Straße Kaltenbroich bis zu der Einmündung des Weges Scherpenbach. Die ausgebauten Straßenfläche des Flurstücks 422/89 ist ausdrücklich Teil der gewidmeten Fläche.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage

erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 05.09.2023

gez.

Frank Stein

Bürgermeister

4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 52, 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird von der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Personenschutzes, des Sachwertschutzes und des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Anlage „Brandverhütungsschaupflichtige Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist entsprechend dem Gefährdungsgrad der zu prüfenden Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) In allen Objekten, für die nach der Sonderbauverordnung, aufgrund von baurechtlichen Anordnungen oder Genehmigungen wiederkehrende Prüfungen in kürzeren Abständen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben sind, kann die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau an diese Bestimmungen angepasst werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtige Leistungen sind die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie die erforderlichen Nachbesichtigungen (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch, wenn die Bauaufsichtsbehörde die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen beteiligt und im Rahmen dessen eine Brandverhütungsschau erfolgt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebührenmaßstab und Auslagenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Sie werden nach der Dauer der Amtshandlung, nach der Anzahl der an der Amtshandlung beteiligten Personen und

den Kosten für die Benutzung eines Fahrzeuges berechnet. Sofern Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so werden die dafür entstehenden Auslagen der Gebühr hinzugerechnet.

- (2) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder die sonstige nutzungsberechtigte natürliche oder juristische Person des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtsuldnerinnen.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr, die 500 Euro überschreitet, gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.04.1999 außer Kraft.

Anlage „Brandverhütungsschulpflichtige Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach“

Kennziffer	Objekt
01.00	Pflege- und Betreuungsobjekte
01.01	Krankenhäuser nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.02	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung ab 1600 m ² nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.03	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung zwischen 200 m ² und 1600 m ² nach der jeweils aktuellen Richtlinie
01.04	Altenwohnungen (ohne Pflege und Betreuung) ab 1.600 m ²
01.05	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.06	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
01.07	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.08	Kindergärten und -horte bis 4 Gruppen und Kindertagesstätten, Jugendheime, Gemeindezentren
01.09	Kindergärten und Horte ab 5 Gruppen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
02.00	Übernachtungsobjekte
02.01	Beherbergungsbetriebe nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) (ab 61 Betten) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
02.02	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung SBau VO NRW (ab 13 Betten)
02.03	Obdachlosenunterkünfte
02.04	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.05	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO NRW -)
02.06	Schwestern- und Studentenwohnheime (ab 13 Betten)
03.00	Versammlungsobjekte
03.01	Gebäude mit Versammlungsräumen (ab 200 Personen) oder Gebäude mit mehreren Versammlungsräumen mit gemeinsamen Rettungswegen (ab 200 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
03.02	Versammlungsstätten im Freien (ab 1000 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
03.03	Sportstadien (ab 5.000 Plätze) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
03.10	Versammlungsobjekte, die nicht der PrüfVO NRW unterliegen
03.11	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
03.12	ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ein- oder mehrgeschossig), (ab 200 Personen - bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche -)

03.13	Mehrgeschossige oder nicht ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 50 Personen)
03.14	Schank-/Speisewirtschaften mit Tanzflächen (ab 50 Personen)
03.15	Gebäude mit Bühnen, Szenenflächen oder Filmvorführungen (ab 50 Personen)
03.16	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m ²

04.00	Unterrichtsobjekte
04.01	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
04.02	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), für die die SchulBauR NRW nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.03	Unterrichtsräume wie unter Ziffer 04.02, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.04	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte für die die SchulBauR NRW nicht gelten

05.00	Hochhäuser
05.01	Hochhäuser ab 60 m nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
05.02	Hochhäuser (ab 22 m) bis 60 m nach SBau VO NRW
05.03	Wohngebäude ab 6 Vollgeschosse

06.00	Verkaufsobjekte
06.01	Verkaufsstätten nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
06.02	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
06.03	Verkaufsstätten, für die PrüfVO NRW nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
06.04	Verkaufsstätten wie unter Ziffer 06.03, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche

07.00	Verwaltungsobjekte
07.01	Mehrgeschossige Gebäude ab mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche
07.02	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden ab mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
07.03	Mehrgeschossige Gebäude geringer Höhe mit mehr als 5000 m ² Geschossfläche

08.00	Ausstellungsobjekte
08.01	Museen
08.02	Messegebäude

09.00	Garagen
09.01	Großgaragen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
09.02	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders

	genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
--	--

10.00	Gewerbeobjekte
10.01	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.02	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.03	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.04	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²
10.05	Betriebe wie unter Ziffer 10.04, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.06	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BetrSichVO NRW), der Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO NRW), des Chemikaliengesetzes (ChemikalienG) oder des Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) oder das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.07	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO NRW, DruckbehälterVO NRW, ChemikalienG, oder SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA oder StUA genehmigt wurden
10.08	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.09	Gebäude wie unter Ziffer 10.08, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.10	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.11	Gebäude wie unter Ziffer 10.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.13	Hochregallager

11.00	Sonstige brandverhütungsschaupflichtige Objekte
11.01	Baudenkmäler, die besonders brandgefährdet sind
11.02	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ umbauten Raum
11.03	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.04	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO NRW)
11.05	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.06	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
11.07	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund örtlicher Gefahreneinschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird (sofern nicht schon in anderer

	Kategorie)
11.08	Sonstige Objekte, an die im Genehmigungsverfahren besondere Anforderungen gestellt wurden (sofern nicht schon in anderer Kategorie)

Hinweis:

Ein nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt ist einer vergleichbaren Objektkennziffer oder Objektart zuzuordnen, wenn es Gegenstand von Amtshandlungen ist.

Gebührentarif**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach**

I. Die Gebühr für Amtshandlungen nach § 3 Absatz 2 beträgt je Person

- für die ersten angefangenen 60 Minuten 96,00 €,
- für jede weiteren angefangenen 30 Minuten 48,00 €,

II. Die Gebühr für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt pauschal 27,00 €.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 06.09.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

5 Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 41, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach kann für Dritte sonstige Leistungen, die über den im BHKG in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erbringen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Brandschutzdienststelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung.

§ 2 Sonstige Leistungen

- (1) Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach kann auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag insbesondere folgende sonstige Leistungen zu einem definierten Objekt erbringen:
- Beratungen (mündlich, schriftlich),
 - Anfertigen gutachtlicher Stellungnahmen,
 - Erstellen von Brandschutzgutachten,
 - Erstellen von Brandschutzkonzepten,
 - Durchführen von brandschutztechnischen Überprüfungen,
 - Prüfen und Freigeben von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungsplänen, Brandschutzordnungen, Evakuierungs- oder Räumungskonzepten, Alarmplänen,
 - Überprüfen von Brandmeldeanlagen vor Inbetriebnahme, bei regelmäßigen Wartungen nach normativen Anforderungen, nach Änderungen an der Anlage sowie bei Fehlern,
 - Einrichten und überprüfen von Schließanlagen,
 - Einlegen von Schlüsseln in eine Schließanlage,
 - Koordinieren und auswerten von Anfahr- und Anleiterproben an Objekten oder Grundstücken sowie Zufahrten,
 - Begleitende Maßnahmen im Zuge der Mängelbeseitigung nach Brandverhütungsschauen.
- (2) Für Leistungen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt sind, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Bemessung des Entgelts

- (1) Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und des Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben. Sie werden nach der Dauer der Leistungserbringung, nach der Anzahl der an der Leistungserbringung beteiligten Personen und den Kosten für die Benutzung eines Fahrzeuges berechnet. Sofern Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so werden die dafür entstehenden Auslagen dem Entgelt hinzugerechnet.
- (2) Bei den im Entgelttarif genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldnerin

Entgeltschuldnerin ist die natürliche oder juristische Person, die die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als

Gesamtschuldnerinnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer entsteht, sobald die Stadt Bergisch Gladbach den mündlichen oder schriftlichen Auftrag annimmt und mündlich oder schriftlich bestätigt.
- (2) Das Entgelt zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung zu entrichten.
- (2) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.04.1999 außer Kraft.

Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

I. Das Entgelt für Leistungen nach § 2 Absatz 1 beträgt je Person für jede angefangenen 30 Minuten 48,00 €.

II. Das Entgelt für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt pauschal 27,00 €.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 06.09.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

6 Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausschlag und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausschlag und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 20,

21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten ehrenamtlichen Kräften, die Sonderfunktionen innerhalb der Feuerwehr Bergisch Gladbach ausüben, anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende bestellte Funktionsträger:

- a) Stellvertretende/r Leiter/in der Feuerwehr
- b) Einheitsführer/in
- c) Stellvertretende/r Einheitsführer/in
- d) Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- e) Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- f) Jugendfeuerwehrwart/in
- g) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in
- h) Betreuer/in Jugendfeuerwehr
- i) Gerätewart/in
- j) Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen
- k) Stellvertretender Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen
- l) Pressesprecher/in
- m) Stellvertretende/r Pressesprecher/in
- n) Stadtausbildungskordinator/in
- o) Ausbildungsbeauftragte/r
- p) Leiter/in der Ehrenabteilung
- q) Stellvertretende/r Leiter/in der Ehrenabteilung
- r) Leiter/in der Unterstützungsabteilung
- s) Stellvertretende/r Leiter/in der Unterstützungsabteilung

(2) Jede Funktionsträgerin und jeder Funktionsträger hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die Pauschale der höchsten Funktion gewährt. In von der Leitung der Feuerwehr festgelegten und begründeten Ausnahmen kann zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt werden.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten, dazu zählen Telefonkosten, Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, Datenverarbeitungskosten, abgegolten. Ein Anspruch der Feuerwehrangehörigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, auf einen individuellen Auslagenersatz, eine Verpflegungspauschale oder eine Anfahrtspauschale besteht nicht.

4) Ausgenommen von der in Absatz 3 getroffenen Regelung sind Verdienstausfallentschädigungen, Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes,

Aufwandsentschädigungen für Rufbereitschaften und Bereitschaftsdienste sowie Pauschalen für Einsatzanfahrten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse für das Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW). Sie bemisst sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in der für die Stadt Bergisch Gladbach maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Absatz 2 EntschVO NRW. Der genannte Betrag wird mit dem in Absatz 2 festgelegten Prozentsatz multipliziert und ergibt die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die bei der Feuerwehr Bergisch Gladbach wahrgenommenen Funktion.

(2) Der Prozentsatz zur Berechnung der Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion

- a) Stellvertretende/r Leiter/in der Feuerwehr: 100%
- b) Einheitsführer/in: 80%
- c) Stellvertretende/r Einheitsführer/in: 70%
- d) Stadtjugendfeuerwehrwart/in: 50%
- e) Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in: 30%
- f) Jugendfeuerwehrwart/in: 30%
- g) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in: 20%
- h) Betreuer/in Jugendfeuerwehr: 10%
- i) Gerätewart/in: 20%
- j) Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen: 20%
- k) Stellvertretender Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen: 10%
- l) Pressesprecher/in: 50%
- m) Stellvertretende/r Pressesprecher/in: 30%
- n) Stadtausbildungskordinator/in: 20%
- o) Ausbildungsbeauftragte/r: 10%
- p) Leiter/in der Ehrenabteilung: 20%
- q) Stellvertretende/r Leiter/in der Ehrenabteilung: 10%
- r) Leiter/in der Unterstützungsabteilung: 20%
- s) Stellvertretende/r Leiter/in der Unterstützungsabteilung: 10%

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden für einen vollen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn die Funktion länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht wahrgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf nach Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie bei einer Funktionsenthebung. Die Leitung der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Zahlung Aufwandsentschädigung kürzen oder vollständig aussetzen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Rufbereitschaften

(1) Für die durch den Dienstplan oder die Leitung der Feuerwehr angeordnete Rufbereitschaft des Leitungsdienstes (A-Dienst) wird eine Pauschale von 3,00 € je Stunde gezahlt. Die geleisteten Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.

(2) Für die ehrenamtlich geleisteten Rufbereitschaften (A-Dienst) erfolgt eine rückwirkende Zahlung beginnend ab dem 01. Juni 2020.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Bereitschaftszeiten

(1) Für die durch die Leitung der Feuerwehr angeordneten Bereitschaftsdienste in den Feuerwehrhäusern und Feuerwachen sowie an anderen Einsatzorten anlässlich von Sonderveranstaltungen, die eine Vorhaltung von direkt verfügbaren zusätzlichen Kräften erfordern, wird eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Bereitschaftszeiten bemisst sich nach dem Entgelttarif zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach. Führungskräfte, die mindestens eine F III-Qualifikation aufweisen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Stundensatzes für einen Wachhabenden, alle anderen Kräfte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Stundenstandes für Posten.

(3) Die geleisteten Bereitschaftszeiten werden nach Ableistung der Bereitschaft abgerechnet.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Bereitschaftszeiten wird keine Verpflegungspauschale gemäß § 7 Absatz 3 ausgezahlt.

§ 6

Auslagenersatz

(1) Alle in den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 nicht genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten statt einer Aufwandsentschädigung einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die aufgrund ihres Dienstes entstanden sind. Für Verpflegung und Anfahrtskosten sind die § 7 und 8 anzuwenden.

(2) Zu den notwendigen Auslagen zählen auch erforderliche und nachgewiesene

Kinderbetreuungskosten. Sie können für die Zeit der Abwesenheit vom Haushalt für die verpflichtende Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie an sonstigen Veranstaltungen ersetzt werden. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen.

§ 7 Verpflegungspauschalen

(1) Die ehrenamtlichen Einheiten erhalten für ihre Aufwendungen für Einsätze und Übungsdienste eine Pauschale von 800,00 € jährlich. Sie wird im Januar des Kalenderjahres im Voraus gezahlt.

(2) Bei Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder überörtlicher Hilfeleistung kann den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Verpflegung einschließlich Getränke von Amts wegen gewährt werden, soweit Art und Dauer des Einsatzes oder der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung, ob Verpflegung gewährt wird, trifft die Leitung der Feuerwehr oder die von ihr beauftragte Person.

(3) Kann Verpflegung einschließlich Getränke von Amts wegen nicht gewährt werden, so erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr folgende Verpflegungspauschalen zur Abdeckung ihres Bedarfes:

- a) bei einer Dienstleistung von drei bis sechs Stunden: 8,00 € (Kaltverpflegung)
- b) bei einer Dienstleistung über sechs bis neun Stunden: 15,00 € (Warmverpflegung)
- c) bei einer Dienstleistung über neun Stunden: 20,00 € (Kalt- und Warmverpflegung).

§ 8 Anfahrtspauschale

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Anfahrtspauschale von 10,00 € für jede vollendete Anfahrt zum Feuerwehrhaus nach einer Alarmierung. Zum Zeitpunkt der Alarmierung taugliche Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger erhalten einen Zuschlag von 50%.

(2) Die Dokumentation der Anfahrten obliegt der oder dem für die ehrenamtliche Kraft zuständigen Einheitsführerin oder Einheitsführer und ist Grundlage für eine Abrechnung. Die Abrechnung ist am Ende jeden Quartals durch die Einheitsführerinnen oder Einheitsführer einzureichen.

§ 9 Dienstreisen

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets, dazu zählen Lehrgänge und Besprechungen, können nach der geltenden Allgemeine Geschäftsweisung für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach (AGA) in Verbindung mit den Vorschriften des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen nur vergütet werden, wenn die Dienstreise vor Antritt formgerecht beantragt und von der Leitung der Feuerwehr genehmigt wurde.

(2) Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Eine Kilometerpauschale für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges kann nur verlangt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder ein triftiger Grund, der nachzuweisen ist, vorliegt. Eine Erstattung erfolgt entsprechend der Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Verdienstaufschlag

(1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach für die an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW).

(2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Bergisch Gladbach entstehen. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz beträgt 40,00 €. Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gezahlt werden. Sie ist im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festzusetzen. Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde beträgt 60,00 €.

(3) Nach einem Einsatz entscheidet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person entsprechend der Vorschriften des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. In Fällen der gegenseitigen, landesweiten oder auswärtigen Hilfe entscheidet die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft.

§ 11 Steuer, Sozialversicherung

Die Empfängerinnen und Empfänger der Aufwandsentschädigungen haben die richtige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Die Stadt Bergisch Gladbach ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienst-

ausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach tritt am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 12.12.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 06.09.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

7 VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung), hat Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 05.09.2023 folgende VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten:

- | | | |
|----------|--|------------|
| 1.1. | An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | |
| 1.1.1. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1.1. | je Stelle im Erdgrab | 2.760,00 € |
| 1.1.1.2. | je Stelle in der Grabkammer | 1.380,00 € |
| 1.1.2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | 1.380,00 € |
| 1.1.3. | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte: | |
| 1.1.3.1. | Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen. | |

- 1.1.3.2. Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.4. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte:
- 1.1.4.1. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.4.2. Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.2. An Reihengrabstätten
- 1.2.1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 850,00 €
- 1.2.2. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- 1.2.2.1. im Erdgrab 2.100,00 €
- 1.2.2.2. in der Grabkammer 1.260,00 €
- 1.2.3. Bereitstellung einer Urnen – Reihengrabstätte 525,00 €
- 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten 1,00 €
- In den Fällen der Ziff. 1.2.4 ist auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch) erbringen.
- 1.3. Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes 525,00 €
- 1.4. Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich 705,00 €
- 1.5. Beisetzung am Familienbaum (bis zu 4 Aschen je Baum) 2.820,00 €

2. Bestattung (Grabbereitung):

- 2.1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €

2.2.	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1.	Wahlgrabstätten	
2.2.1.1.	im Erdgrab	650,00 €
2.2.1.2.	in der Grabkammer	450,00 €
2.2.2.	Reihengrabstätten	
2.2.2.1.	im Erdgrab	475,00 €
2.2.2.2.	in der Grabkammer	450,00 €
2.2.3.	Urnengrabstätten	
2.2.3.1.	im Wahlgrab	260,00 €
2.2.3.2.	im Reihengrab	210,00 €
2.2.4.1	anonymes Urnengrab	210,00 €
2.2.4.2	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	260,00 €
2.2.5.	Tot- und Fehlgeburten	1,00 €

3. Benutzung der Trauerhalle

3.1.	Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag in der Sarg-einstellung (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag)	45,00 €
3.2.	Nutzung der Halle für die Trauerfeier	210,00 €
3.3.	Nutzung des Unterstandes Begräbniswald für die Trauerfeier	90,00 €

4. Ausbettung

4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.960,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.079,00 €
4.3.	Urnen	786,00 €

5. Pflegekosten

5.1.	Reihenkammergrab ohne Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	620,00 €
5.2.	Reihenkammergrab mit Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	311,00 €
5.3.	Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit Pro Jahr pro Stelle	125,00 €

6. Grababräumungen einschl. Entsorgungspauschale

6.1.	Grababräumung Reihengräber (im Vorhinein)	311,00 €
6.2.	Grababräumung Erdwahl-Einzelgrab	1.156,00 €
6.3.	Grababräumung Erdwahl-Doppelgrab	1.573,00 €
6.4.	Grababräumung Urnen-Wahlgrab	740,00 €

- | | | |
|------|---|---------|
| 6.5. | Grababräumung Urnen-Reihengrab
(im Vorhinein) | 66,00 € |
| 6.6. | Besondere Leistungen, die nicht in 6.1. – 6.5. enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. | |

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2. – 5. aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 06.09.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

